



| | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) | Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) | Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) | BSIG-Nr. 9/935.11/11.2 |
| Amt für Wasser und Abfall (AWA) | Amt für Umwelt und Energie (AUE) | Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) | 02.06.2025 |
| Kontaktstelle: | Kontaktstelle: | Kontaktstelle: | Geht an: |
| Reiterstrasse 11 +41 31 633 38 11 info.awa@be.ch <u>Amt für Wasser und Abfall (be.ch)</u> | Laupenstrasse 22 3008 Bern +41 31 633 36 51 info.aue@be.ch <u>Website</u> | Nydeggasse 11/13 Postfach 3011 Bern +41 31 633 77 30 agr.info@be.ch <u>Website</u> | <ul style="list-style-type: none">• Einwohner- und gemischte Gemeinden• Regierungsstatthalterämter• Diverse Abonnenten |

Information

Mehrweg ist Mehrwert – Umsetzung der Mehrweggeschirrfpflicht im Kanton Bern ab 1. Januar 2026

Der Einsatz von Mehrweggeschirr ist immer noch Trend und bringt – richtig eingesetzt – erwiesenermassen einen Mehrwert für Mensch und Umwelt. Unzählige Ökobilanzen und auch die Erfahrungen aus unterschiedlichsten Anlässen haben gezeigt, dass das Mehrwegsystem und die Minimierung der Verpackungen bei Esswaren sich als zweckmässige und wirksame Prinzipien gegen die Abfallflut bewährt haben.

Im Kanton Bern ist die Mehrweggeschirrfpflicht seit 2019 in der Gastgewerbeverordnung verankert. Aufgrund der Motion (076-2024) hat der Grosse Rat des Kantons Bern in seiner Herbstsession 2024 die Grenze für diese Mehrweggeschirrfpflicht neu auf 2000 Personen pro Anlass erhöht (über den Gesamtanlass betrachtet). Die neue Regelung gilt ab 1. Januar 2026.

Damit wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit berücksichtigt. Die Machbarkeit der einzelnen Massnahmen werden gegenüber ihrem ökologischen Mehrwert abgewogen. Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass der Einsatz von Mehrweggeschirr zwar ökologisch sinnvoll ist, dies jedoch lediglich ein Puzzleteil bei einem nachhaltigen Anlass ausmacht: Was auf den Teller kommt, von wo die Güter angeliefert werden und von wo und wie die Gäste anreisen, spielt aus ökologischer Sicht eine weit grössere Rolle. Jeder Veranstalter hat es in der Hand, freiwillig diese Fakten positiv zu beeinflussen.

Rechtlicher Rahmen:

- Im Kanton Bern bestehen für Anlässe, welche eine Einzelbewilligung gemäss Artikel 7 des Gastgewerbegesetzes vom 11.11.1993 (GGG; BSG 935.11) benötigen, grundsätzlich eine Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht (Artikel 17a Absatz 1 der Gastgewerbeverordnung vom 13.04.1994 (GGV; BSG936.111)).
- Nicht von der Mehrweggeschirrfpflicht betroffen sind Gastgewerbebetriebe mit einer Betriebsbewilligung gemäss Artikel 6 des Gastgewerbegesetzes (GGG).
- Gemeinden können bei der Anwendung der Mehrweggeschirrfpflicht in einem Reglement strengere Vorschriften erlassen, als die hier in dieser Vollzugshilfe vorgegebenen (Artikel 17 Absatz 4 GGV).

Anwendbarkeit

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit und der verursachten Kosten gilt die Mehrweggeschirrpflicht für alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen neu ab 2 000 Personen (über den Gesamtanlass betrachtet).

Ausgenommen von der Mehrweggeschirrpflicht sind Märkte und Gewerbeausstellungen, sofern ihre Ausstellungsstände gegenüber den Essensständen deutlich überwiegen (Anreiz für Besuch müssen Marktstände sein und nicht die Konsumation) sowie alle öffentlichen Anlässe unter 2 000 Personen.

Ausnahmen von der Pfandpflicht:

- In Räumen mit bestehender Waschinfrastruktur, wie sie z.B. in Kirchengemeindehäusern, Mehrzweckräumen etc. besteht
- Wenn Gäste bedient werden
- Auf PET- und Glasflaschen sowie Alu-Dosen(jedoch empfohlen, mit Jeton-System)

Was gilt für alle nicht betroffenen, bewilligungsfreien und bewilligungspflichtigen Veranstaltungen unter 2 000 Teilnehmenden?

Der Einsatz von Mehrweggeschirr wird auch für alle nicht betroffenen, bewilligungsfreien sowie bewilligungspflichtigen Veranstaltungen unter 2 000 Teilnehmenden immer empfohlen, sofern dieser sinnvoll, umsetzbar und wirtschaftlich tragbar ist. Der Kanton Bern appelliert dabei an die Selbstverantwortung und die Freiwilligkeit von Veranstalterinnen und Veranstaltern. Falls eine Verpackung benötigt wird, soll wo immer möglich Mehrwegeschirr verwendet werden. Auch wenn nicht für alle Veranstaltungen eine Mehrwegeschirrpflicht besteht, wird deren Verwendung im Sinne der Ressourcenschonung und der Sensibilisierung der Bevölkerung klar empfohlen –neben der Berücksichtigung weiterer relevanter Aspekte für einen nachhaltigen Anlass. Kommt bei einem solchen Anlass dennoch Einweggeschirr zum Einsatz, kann die Bewilligungsbehörde vorschreiben, welche Art von Einweggeschirr verwendet werden muss (z. Bsp. biobasierte Produkte).

An erster Stelle steht die Abfallvermeidung

Darum gilt: Der beste Abfall ist der, der gar nicht erst entsteht. Dieser Grundsatz gilt für alle Anlässe und sollte unabhängig von Grösse und Ort bei der Planung einer Veranstaltung stets eine hohe Priorität erhalten. Möglichkeiten, Abfälle zu vermeiden, gibt es viele. Bewährt haben sich z.B. die Konzepte «Pack's ins Brot» und «Nimm's in die Hand». Jeder Abfall, der vermieden werden kann, ist ein Mehrwert und schont Ressourcen.

Was gilt nun für alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ab 2 000 Personen? Immer empfohlen:

- Verzicht auf Geschirr und Besteck wo immer möglich
- Einsatz von Mehrwegeschirr/-besteck (aus Kunststoff, Glas, Porzellan, Metall)

Immer vorgeschrieben (als alternativlose Pflicht):

Mehrweg-Trinkgefässe aller Grössen und Formen (Becher, Schnapsbecher, Tassen, Kelche, Humpen) für sämtliche alkoholische und nicht alkoholische Getränke (Heiss- und Kaltgetränke)

Nicht zugelassen:

Sämtliche Einweg-Gebinde aus fossilem Kunststoff(Plastik)
«Gebinde» kann für Gefässe jeder Art (Becher, Flaschen, Teller, Schalen, aber auch Besteck) stehen, jedoch ohne die unten erwähnten Kleinutensilien

Zulässige Gebinde zusätzlich zum Mehrweggeschirr/-besteck:-

- Biobasierte Einweg-Becher bis 2 dl für Heissgetränke
- Biobasierte Einweg-Becher bis 2 dl für die direkte Abgabe von Kaltgetränken an Sportlerinnen und Sportler während eines Wettkampfs (z.B. bei Volksläufen, Radrennen etc.)
- Biobasiertes Einweg-Besteck
- Biobasierte Einweg-Gebinde für Essen
- PET-Flaschen, Glasflaschen, Alu-Dosen, sofern separat gesammelt und recycelt siehe unten «Weiterführende Empfehlungen», Punkt 4
- Pergament, Papiertüten, Servietten
- Kleinutensilien (Materialwahlfrei): Rührstäbchen, Zahnstocher, Glacelöffeli, Trinkhalme, Einwegbecher für Glace.

«Biobasiert» bedeutet: z.B. aus Papier/Karton, Holz, Palmblatt etc. – kein fossiler Kunststoff (Plastik)

Warum werden biobasierte Gebinde zugelassen?

Biobasierte Produkte, wie z.B. Heissgetränkebecher- und Telleralternativen werden zugelassen, da sie von den heute angebotenen Einweggebinden die Umwelt am wenigsten belasten, da sie u.a. nicht aus fossilen Rohstoffen hergestellt werden. Zudem kann für den Laien kaum eine klare Abgrenzung innerhalb der biobasierten Einwegprodukte gemacht werden, und die aktuell stattfindende Innovation soll mit einem Verbot nicht behindert werden.

Achtung! Die Vergärung oder Kompostierung von biologisch abbaubaren Einwegprodukten ist in den meisten Fällen weder möglich noch sinnvoll, da trotz einer separaten Sammlung die gesammelte Abfallfraktion zu viele Fremdstoffe enthält, die schliesslich die Qualität von Kompost und Gärprodukten gefährden. Daher wird die Entsorgung von biobasierten Einwegprodukten in einer Kompostierung respektive Vergärung nicht empfohlen. Dieser Abfall soll in einer Kehrichtverbrennungsanlage thermisch verwertet werden.

Weiterführende Empfehlungen

Folgende Empfehlungen tragen dazu bei, den grösstmöglichen, ökologischen Mehrwert aus der Mehrweggeschirrpflicht herauszuholen:

1. Der Veranstalter hat für eine möglichst hohe Rücklaufquote und somit mehrmalige Nutzung des Mehrweggeschirrs Sorge zutragen. Dies mit Massnahmen wie klarer Signaletik und Kommunikation, gut organisierten und ausreichenden Rückgabestellen, durch speditives finanzielles Handling, etc. Die Anzahl der Nutzungen ist ebenso wie der Transport ein entscheidender Faktor für den ökologischen Mehrwert des Mehrweggeschirrs.
2. Die Transportwege für das Mehrweggeschirr sind so kurz wie möglich zu halten, damit die Mehrweggeschirrpflicht ihren ökologischen Sinn erfüllen kann. Aus diesem Grund wird empfohlen, wenn möglich die nächstliegenden Anbieter für Mehrweggeschirr zu berücksichtigen.
3. Grundsätzlich bringt ein Depotsystem für das Mehrweggeschirr von 2 CHF die höchsten Rücklaufquoten. In gewissen Fällen kann es jedoch sinnvoller sein, auf ein Depot zu verzichten und mit Jetons zu arbeiten.
4. Beim Einsatz von PET-Flaschen, Glasflaschen und Alu-Dosen wird ein Depotsystem ebenfalls empfohlen, um die Rücklaufquoten zu erhöhen und eine genügende Sammelqualität sicherzustellen.

5. Ein Branding von Mehrweggeschirr wird aus ökologischer Sicht nicht empfohlen, da dies zu weniger Nutzungen führt.